

Die Gebäudefrage.

«Die Versammlung

ändert im Hinblick auf die einstimmige Meinungsäußerung der vom Rate bezeichneten Architektenkommission die Resolution ab, die sie am 23. September 1925 betreffend den Bau eines Versammlungssaales und von Nebengebäuden zum Sekretariate des Völkerbundes gefasst hatte;

sie genehmigt den Bericht der zweiten Kommission über den Bau eines Versammlungssaales und von Nebengebäuden zum Sekretariate;

sie genehmigt den Voranschlag für das Unternehmen. Dieser beläuft sich nach Abzug eines Betrages von 4,000,000 Franken, der den verbürgten Verkaufspreis für das Hotel National darstellt, auf 12,968,000 Franken, d. h. 8,000,000 Franken für den Bau eines Versammlungssaales, 6,188,000 Franken für den Bau eines neuen Sekretariates, 800,000 Franken für den Bau eines einseitigen Nebengebäudes und 2,580,000 Franken für den Ankauf des Baulandes »



Ablauf der Referendumsfrist: 20. Juli 1926.

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung der Erklärung, derzufolge die Schweiz dem Protokoll über die obligatorische Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, wie sie in Artikel 36, Absatz 2, seines Statuts vorgesehen ist, für eine weitere Zeitdauer von zehn Jahren beitrifft.

(Vom 15. April 1926.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 16. März 1926,

beschliesst:

I. Die im Namen des Bundesrates am 1. März 1926 in Genf unterzeichnete Erklärung, durch welche die Schweiz die obligatorische Gerichtsbarkeit des

Ständigen Internationalen Gerichtshofes, wie sie in Artikel 86, Absatz 2. seines Statuts vorgesehen ist, für eine weitere Zeitdauer von 10 Jahren anerkennt, wird genehmigt.

II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 12. April 1926.

Der Präsident: **Dr. G. Keller-Aargau.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 15. April 1926.

Der Präsident: **Hofmann.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Ziffer I, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 5. März 1920 betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund in Verbindung mit Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 15. April 1926.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

Datum der Veröffentlichung: 21. April 1926.

Ablauf der Referendumsfrist: 20. Juli 1926.



**Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung der Erklärung, derzufolge die Schweiz dem
Protokoll über die obligatorische Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen
Gerichtshofes, wie sie in Artikel 36, Absatz 2, seines Statuts vorgesehen ist, für ei...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.04.1926
Date	
Data	
Seite	558-559
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 698

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.